

Ein Fass ohne Boden?

Rechtsunsicherheit zu Auskunftsanspruch belastet Unternehmen derzeit



Dr. Friedrich Popp
Rechtsanwalt
bei Debevoise & Plimpton

Seit gut drei Jahren erleichtert die DS-GVO der betroffenen Person die Kontrolle der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Rechte gegenüber dem Verantwortlichen. Sie gewährt etwa das Recht auf Datenlöschung und das hier interessierende Recht auf Auskunft hinsichtlich der sie betreffenden Daten.

Nicht jede Auslegungsfrage der Verordnung kann in so kurzer Zeit geklärt sein. Und dennoch: Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Reichweite des Auskunftsanspruchs belastet Unternehmen derzeit ganz besonders. Aufsichtsbehördliche Leitlinien fehlen weitgehend und die Instanzgerichte divergieren in zu vielen Punkten. Wenig hilfreich ist es dann, wenn das Bundesarbeitsgericht (2 AZR 342/40, 27.4.2021) und der Bundesgerichtshof (VI ZR 576/19, 15.6.2021) der Frage nach den Grenzen des Auskunftsrechts mit verfahrensrechtlichen Begründungen ausweichen.

Klar ist, dass Kontrolle über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur ausüben kann, wer von deren Verarbeitung weiß oder wissen kann. Das Auskunftsrecht ist genau wegen dieser fundamentalen Bedeutung grundrechtlich verankert und in der DS-GVO als höchstpersönlicher und keiner weiteren

Begründung bedürftiger Anspruch gegenüber dem Verantwortlichen ausgestaltet. Der im Regelfall innerhalb eines Monats unentgeltlich zu erfüllende Anspruch richtet sich auf Information über bestimmte Aspekte der Datenverarbeitung. Zudem kann die Überlassung einer Kopie der verarbeiteten Daten verlangt werden. Einziger in der DS-GVO angeführter Zweck des Auskunftsrechts ist es, sich der Datenverarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Im Unternehmen kann ein Auskunftsanspruch zeit- und kostenintensive Prozesse in Gang setzen: Sobald die Daten zentral zusammengeführt und in ein auskunftsfähiges Format gebracht wurden, sind sie vor Herausgabe durch aufwändige Schwärzungen um geheim bleibende Information zu bereinigen. Rechtswidrig verspätete oder unterbleibende Auskunft kann zu Bußgeldern oder Schadensersatz führen.

Nun stehen die herauszugebenden Daten des Auskunftswerbers zu meist im Kontext von Dokumenten und Dateien wie etwa von E-Mails oder Personalakten. Bedenken begegnen Auskunft und Kopie etwa dann, wenn sie zur Offenlegung von Unternehmensinterna nach Art von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen führen oder Geheimhaltungs-

interessen Dritter sowie des Staates berühren. Dies gilt umso mehr, als in Ausübung dieses höchstpersönlichen Rechts empfangene Informationen ab diesem Zeitpunkt weder Datenschutz noch sonstigen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

Der Auskunftsanspruch, und soweit besteht weitgehende und höchstgerichtlich bestätigte Einigkeit, bezieht sich grundsätzlich auf jede Information mit Bezug zum Auskunftswerber. Ist der Anspruch also grenzenlos? Diese Frage entzündet sich insbesondere bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Arbeitnehmer zielen mit dem Anspruch auf ihnen im Streit sonst nicht verfügbare Beweismittel ab oder bringen den Lästigkeitswert eines Auskunftsersuchens als Verhandlungsmasse in Vergleichsverhandlungen ein. Zu Unrecht: Denn der Zweck der Auskunft ist die Kontrolle der Datenverarbeitung. Nach dem Selbstverständnis der DS-GVO ist der Datenschutz kein uneingeschränktes Grundrecht, sondern gegen andere Grundrechte abzuwägen, etwa dem der unternehmerischen Freiheit oder auch von Rechten und Freiheiten anderer Personen.

Diese Rechte und Freiheiten darf das Auskunftsrecht bereits nach den Re-

Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof weichen Fragen nach Auskunftsrecht aus

geln der DS-GVO nicht beeinträchtigen. Vielmehr darf das Unternehmen seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen oder dem Whistleblower, einem Dritten, wirksamen Identitätsschutz zusichern. Das Bundesdatenschutzgesetz setzt dem Auskunftsrecht unter Ausnützung von Öffnungsklauseln der DSGVO weitere Schranken, etwa zum Schutz staatlicher Geheimhaltungsinteressen. Die Auskunftserteilung hat gerade wegen des nachfolgenden Wegfalls des rechtlichen Schutzes für die erteilte Information den datenschutzrechtlichen Prinzipien der Rechtmäßigkeit und der Datenminimierung zu genügen. Die Klarstellung in den Erwägungsgründen der Verordnung, wonach Verarbeiter von großen Mengen an Information vom Auskunftswerber eine Präzisierung verlangen dürfen, ist demnach nur konsequent.

Was aber soll in den Fällen gelten, in denen der Auskunftswerber den datenschutzrechtlichen Kontrollzweck vielleicht nur mitverfolgt oder ausschließlich einen datenschutzfremden Zweck verfolgt? Der Verantwortliche hat auch in dieser Konstellation nicht mehr zu beauskunften als zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erforderlich ist. Überschießende Ersuchen darf er unabhängig davon zurückweisen,



Datenschutz ist kein uneingeschränktes Grundrecht

ob diese bereits die Schwelle zum Rechtsmissbrauch überschreiten. In Zweifelsfällen hat der Verantwortliche beim Auskunftswerber den datenschutzrechtlichen Zweck zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit und der Vornahme der ihm gesetzlich auferlegten Interessenabwägungen zu hinterfragen.

Im Ergebnis ist der Auskunftsanspruch für das Datenschutzrecht ein unverzichtbares Kontrollinstrument und fügt sich in die Grundrechte und die berechtigten Interessen des Verantwortlichen, Dritter und des Staates ein. Wer diesen Kontrollzweck aus den Augen verliert, leistet dem Anliegen des Datenschutzes einen

Bärendienst. Denn dem Datenschutz liegt nichts ferner als die Förderung datenschutzfremder Zwecke, wie etwa die faktische Umkehrung zivilprozessualer Darlegungs- und Beweislast oder der Handel mit unterbleibender Ausübung von Betroffenenrechten. Der Verantwortliche darf also einem zweckentfremdeten Auskunftsanspruch beherzt und gut begründet entgegenreten. Behörden und Gerichte sollten dem unter dem Vorwand der Ausübung eines Betroffenenrechts entstandenen Unwesen alsbald Einhalt gebieten, wobei die heilsame Wirkung der Äußerung von Rechtsansichten in Form von obiter dicta für die Rechtspraxis nicht zu unterschätzen ist.

Anzeige

Flick Gocke Schaumburg

Passgenau. Steuerzentrierte Rechtsberatung

Wir führen die Bereiche Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsprüfung zu einem großen interdisziplinären Ansatz zusammen. Das macht uns zu Spezialisten für präzise Antworten auf komplexe Fragestellungen. Konsequent. Fokussiert. Mandantenorientiert. Mehr unter www.fgs.de.